

RzF - 6 - zu § 88 Nr. 3 FlurbG

Flurbereinigungsgericht Mannheim, Urteil vom 25.03.1980 - VII 356/78

Leitsätze

1. Angemessene Entschädigungen zum Ausgleich von Härten sind nach [§ 88 Nr. 3](#), [§ 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#) nicht zweckidentisch mit Geldentschädigungen, die der Träger des Unternehmens für die von den Teilnehmern aufgebrauchten Flächen und die dadurch entstehenden Nachteile nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen zu leisten hat. Für Streitigkeiten darüber sind die Flurbereinigungsgerichte zuständig.
2. Dieser Anspruch auf Härteaussgleich steht auch dem Pächter zu.
3. Eine Härte im Sinne von [§ 36 Abs. 1 Satz 2 FlurbG](#) ist nur dann anzunehmen, wenn ohne einen sofortigen Entschädigungsausgleich die Existenz eines betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet, der Betrieb zumindest erheblich beeinträchtigt würde.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 45 - zu § 36 Abs. 1 FlurbG](#).